



Fragen und Antworten zu Corona

Zurzeit registrieren wir viele Medienanfragen zu den Themen Arbeitskräfte, Versorgungssicherheit und Hygienevorschriften. Themen, die bei der Bevölkerung schnell und leicht für Verunsicherung sorgen können. Sollten Sie direkt Anfragen von Journalisten erhalten, ist es wichtig, keine Ängste oder Panik auszulösen. Uns ist bewusst, dass es sich hierbei um eine ausserordentliche Situation handelt. Und obwohl bei vielen Betriebe mehr Bestellungen eingegangen sind als üblich und Bilder mit leeren Regalen herumschweben, ist die Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Hygienevorschriften vom BAG werden eingehalten und viele Betriebe haben zusätzliche Massnahmen eingeführt, um die Vorschriften zu erfüllen. Betreffend Arbeitskraftsituation sind wir im engen Austausch mit den Behörden und weiteren Verbänden. Das nachfolgende Dokument liefert die wichtigsten Antworten auf die drängendsten Fragen. Sollten Sie von Medien kontaktiert werden, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns:

VSGP: Markus Waber, markus.waber@gemuese.ch, 031 385 36 23

SOV: Christian Schönbacher, christian.schoenbaechler@swissfruit.ch, 079 781 44 30

Versorgungssicherheit:

Ist die Versorgung der Bevölkerung gewährleistet?

Die Versorgungssicherheit der inländischen Bevölkerung mit Gemüse, Kartoffeln und Obst ist jederzeit gewährleistet. Wir verfügen über zahlreiche Lagervorräte. Die neue Ernte beginnt derzeit und die Mengen werden dank dem guten Wetter zügig ansteigen.

Kommen überhaupt noch ausländische Produkte in die Schweiz?

Gegenwärtig ist der Import und Transit von Lebensmitteln in der Schweiz nach wie vor möglich und werden von den Schweizer Behörden in keiner Weise behindert.

Ist die Versorgung mit Vorleistungen für die Landwirtschaft gewährleistet?

Ja, aus jetziger Sicht ist die Versorgung sichergestellt. Allerdings kann es zu Verzögerungen kommen.

Arbeitskräfte & Arbeitsrecht:

Meine ausländischen Arbeitnehmenden sind auf der Anreise. Kommen Sie in die Schweiz?

Ja, die betreffenden Branchen konnten in Absprache mit den Behörden eine vereinfachte Einreise von ausländischen Arbeitskräften erreichen. Dies gilt insbesondere für Arbeitskräfte, die sich bereits auf der Anreise befinden. Sie brauchen für den Grenzübertritt einen gültigen Arbeitsvertrag, die Bewilligung kann dann in der Schweiz beantragt werden. Die Namen sind vorgängig dem Staatssekretariat für Migration zu melden. Betriebe aus dem Gemüse- und Obstbau können diese per [Liste](#) an Michael Amstalden, michael.amstalden@gemuese.ch senden. Die Listen werden täglich um 14.00 Uhr dem SEM übermittelt. Meldungen, welche danach eintreffen, werden erst am Folgetag berücksichtigt.



Was muss ich tun, damit meine Arbeitnehmenden auch in den kommenden Wochen in die Schweiz einreisen können?

Arbeitnehmende müssen zur Einreise einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen und über die entsprechende Bewilligung für Kurzaufenthalte (weniger als 90 Tage) verfügen. Informationen zum Meldeverfahren finden Sie hier: [Deutsch](#) / [Französisch](#) / [Italienisch](#). Die Situation kann sich täglich verändern. Planen Sie genügend Zeit ein, um die Antwort der Behörde vor die Abreise zu erhalten. Wir bitten Sie, die aktuellen Branchennews zu lesen:

VSGP: <https://www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau/Aktuelle-Themen>

SOV: <https://www.swissfruit.ch/de/infothek/corona-updates-schweizer-obstverband>

Kann ich inländische Arbeitnehmende aus anderen Branchen beschäftigen?

Grundsätzlich bitten wir Sie, sich an die Stellenmeldepflicht zu halten und sich an das regionale Arbeitsvermittlungsamts zu wenden. Wir arbeiten derzeit an einer Lösung zur schnellen Rekrutierung von weiteren inländischen Arbeitskräften.

Wir bitten Sie, die aktuellen Branchennews zu lesen:

[VSGP](#)

[SOV](#)

Falls es auf Betrieben krankheitsbedingt zu Ausfällen kommt in den nächsten Wochen, wird die Nachbarschaftshilfe wichtig. Welche Punkte gilt Nachbarschaftshilfe bezüglich Arbeits- und Versicherungsrecht zu berücksichtigen?

Die Nachbarschaftshilfe zeichnet sich aus durch:

- Spontaner Einsatz, Gefälligkeitscharakter
- Keine oder geringe Entlohnung
- Kein primäres wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers

Diese Aushilfen unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung und sind somit nicht über eine allfällige bestehende Versicherung für Angestellte versichert.

In erster Linie müssen die Versicherungen der geschädigten Person für die Kosten aufkommen, oder Sie verfügen über eine «Aushilfeversicherung», welche einen Teil dieser Schäden deckt.

Gehen die Einsätze über solche «spontane» Einsätze hinaus, ist dies ein Arbeitsverhältnis, ihr Nachbar ist somit für diese Arbeiten Ihr Arbeitnehmer.

Dies charakterisiert sich durch:

- Einsätze sind geplant/organisiert, evtl. regelmässig
- Entschädigung mit Lohncharakter
- Tätigkeit im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers

Solche Personen sind als normale Angestellte zu versichern, je nach Pensum und Dauer gemäss den Regelungen des UVG, BVG und des jeweiligen kantonalen Normalarbeitsvertrages.



Gibt es für den Agrarsektor Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung?

Einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) können die Arbeitgeber für Arbeitnehmende geltend machen, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben. Zudem müssen Arbeitnehmende in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen, dürfen nicht temporär oder befristet (nicht kündbar) angestellt sein und keine arbeitgeberähnliche Funktion ausüben. Viele Arbeitnehmer in der Landwirtschaft haben befristete Verträge. Verträge ohne Kündigungsklausel fallen nicht unter die KAE. Ob eine Ausweitung der KAE auf befristete (unkündbare) und temporäre Einsätze möglich ist, prüft das SECO. Eine Antwort wird am 20. März dazu erwartet. Landwirtschaftsbetrieben, welche nun zu wenig Arbeit haben (z.B. wegfallende Lieferung Gastrobetriebe) wird empfohlen ein Gesuch einzureichen.

Die Armee mobilisiert zurzeit Leute. Wie kann man sich als aktiver Landwirt davon befreien?

Da es sich um eine Mobilisierung handelt, muss man einrücken, wenn man in die eigene Einheit aufgeboden wird. Ein vorgängiges Dispensationsgesuch wie bei einem normalen Aufgebot ist nicht möglich. Nach dem Einrücken kann man aber umgehend mit einer entsprechenden Begründung (Arbeit ist wichtig für die Lebensmittelversorgung) ein Dispensationsgesuch stellen. Die Branchen stehen in Kontakt mit der Armeeführung, um zu erreichen, dass diese Gesuche positiv beantwortet werden.

Hofläden und Marktfahrer:

Dürfen Hofläden noch betrieben werden?

Ja. Lebensmittelläden und damit auch die Hofläden auf den Bauernbetrieben dürfen betrieben werden. Die Hofläden müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit einhalten. Dazu gehören Hygienemassnahmen wie gründlich Händewaschen, Hände nicht schütteln sowie genügend Abstand zu anderen Personen sicherstellen. Das kann weiter heissen, die Anzahl Kundinnen und Kunden zu begrenzen, die gleichzeitig im Laden sind. Eine Bewirtung der Kundschaft (z.B. Besenbeizen etc.) ist untersagt.

Sind Marktstände und Wochenmärkte erlaubt?

Wochenmärkte sind weiterhin nicht zugelassen. Die Verbände sind mit den Behörden in Kontakt, um zu bewirken, dass diese unter gewissen Auflagen wieder stattfinden können. Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist gemäss Verordnung den Lebensmittelläden gleichgestellt und darf somit betrieben werden, die allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und die Abstandregeln müssen aber auch hier eingehalten werden können. Die lokalen Behörden sind vorgängig zu informieren.

Da viele Marktfahrer aktuell ihre Ware nicht absetzen können, haben sich diverse Plattformen bereit erklärt, Ware nach vorgängiger Rücksprache zu übernehmen. Selbstverständlich müssen die Produktionsstandards eingehalten werden.

Hygiene:

Kann sich Corona über Früchte und Gemüse weiterverbreiten?

Gemäss aktuellem Stand gibt es keine Fälle, bei dem sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit Corona infiziert haben. Die Viren haben eine geringe Umweltstabilität. Unabhängig

Schweizer Obstverband

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug, Telefon +41 41 728 68 68, Fax +41 41 728 68 00, sov@swissfruit.ch



davon bitten wir Sie, sich an die Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu halten.
[Deutsch](#) / [Französisch](#) / [Italienisch](#).

Wie schütze ich mich und meine Mitarbeitenden vor einer Ansteckung?

Zu Ihrer eigenen Sicherheit, jener Ihrer Mitarbeitenden sowie der ganzen Bevölkerung bitten wir Sie, sich an die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu halten und auf Ihrem Betrieb Schutzmassnahmen umzusetzen und Ihre Mitarbeitenden darüber zu informieren. Als Branche die zur Sicherung der Landesversorgung beiträgt, müssen wir besondere Verantwortung übernehmen und unsere Betriebe so organisieren, dass die Risiken einer Corona-Übertragung minimiert werden. Sie finden das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung hier. [Deutsch](#) / [Französisch](#) / [Italienisch](#).

Ebenfalls verweisen wir Sie an die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit für die Arbeitswelt.
[Deutsch](#) / [Französisch](#) / [Italienisch](#).

Wen kann ich bei Fragen kontaktieren?

Die Geschäftsstellen nehmen Ihre Anliegen auf und versuchen Sie schnellstmöglich zu bearbeiten. Bitte melden Sie sich wie folgt:

SOV: Geschäftsstelle, 041 728 68 68 / sov@swissfruit.ch

VSGP: Geschäftsstelle, 031 385 36 20, info@gemuese.ch

Zug, 24. März 2020